

HINWEISE

zur Inanspruchnahme von nachträglich eintretenden Umständen bei der Stickstoffdüngedarfsermittlung im Land Brandenburg

Hintergrund

Gemäß Paragraph 3 Absatz 3 der Düngeverordnung in der aktuellen Fassung (DüV) darf der ermittelte Düngebedarf im Rahmen der geplanten Düngungsmaßnahmen nicht überschritten werden. Abweichend davon sind entsprechend Paragraph 3 Absatz 3 DüV Überschreitungen des ermittelten Düngebedarfs um höchstens 10 Prozent beim Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zulässig, soweit auf Grund nachträglich eintretender Umstände - insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse - ein höherer Düngebedarf besteht. Dazu ist der Düngebedarf der betroffenen Kulturen für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit nach Maßgabe der nach Landesrecht zuständigen Stelle erneut zu ermitteln, entsprechend zu dokumentieren und aufzubewahren.

Zur Umsetzung dieser Regelung haben sich die ostdeutschen Bundesländer in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD) auf eine im Wesentlichen abgestimmte Verfahrensweise verständigt. Ziel ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Kulturen bei gleichzeitiger Vermeidung von Risiken für die Umwelt sowie eine sichere und vergleichsweise einfache Nachweisführung für den Landwirt.

Definition nachträglicher Umstände für Brandenburg

Ein nachträglicher Umstand liegt dann vor, wenn nach einer erfolgten Düngebedarfs-ermittlung aufgrund von Witterungsereignissen oder der Bestandsentwicklung festge-stellt wird, dass der ermittelte N-Düngebedarf voraussichtlich nicht ausreicht, um die zugrunde gelegten Erträge und/oder höhere Erträge in entsprechender Qualität absi-chern zu können.

Grundsätzlich werden im Land Brandenburg zwei Kriterien als nachträglicher Umstand anerkannt:

1. Nachträgliche Verlagerung von Stickstoff aus der Bodentiefe von 0 bis 90 Zentimetern in tiefere Bodenschichten (Witterungsereignisse).

Dieser Umstand berücksichtigt, dass der im Boden enthaltene mineralische Stick-stoff, bedingt durch zum Beispiel anhaltende oder starke Niederschlagsereignisse, in Bodenschichten unterhalb von 90 cm verlagert werden kann und damit den Pflanzen nicht mehr zur Verfügung stehen würde.

2. Überdurchschnittliche Ertragserwartung einschließlich notwendiger Absiche-rung von Qualitätszielen für die Kulturen Winterweichweizen und Winterhartwei-zen (Bestandesentwicklung)

Dieser Umstand gilt ausschließlich für sehr gut entwickelte Bestände von **Winter-weich- und Winterhartweizen**, bei denen in Verbindung mit einer in definierten Zeiträumen ausreichenden Wasserversorgung mit einem überdurchschnittlich gu-ten Ertrag gerechnet werden kann. Durch den „Verdünnungseffekt“ besteht bei voraussichtlich höheren Weizenerträgen als für die N-Düngebedarfsermittlung zu-grunde gelegt werden konnte außerdem eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der angestrebte Rohproteingehalt mit der berechneten N-Düngungshöhe nicht abge-sichert werden kann.

Bitte beachten Sie:

- Beide oben genannten zulässigen Umstände können unabhängig voneinander ein-treten. **Allerdings kann pro zulässiger Kultur und Jahr nur einmalig ein nach-träglich eintretender Umstand geltend gemacht werden.**
- Die Berücksichtigung darüber hinaus gehender weiterer Umstände ist nicht zuläs-sig!

Umsetzungsschritte bei Inanspruchnahme eines nachträglichen Umstandes

Die nachträglichen Umstände können im Land Brandenburg in **allen Boden-Klima-Räumen** berechnet werden.

Zur rechtssicheren Umsetzung sind bei Inanspruchnahme von einem der beiden nachträglichen Umstände die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten, Aufzeichnungen als Nachweis zu erstellen sowie diese 7 Jahre aufzubewahren und gegebenenfalls auf Nachfrage der zuständigen Düngbehörde vorzulegen.

Für die Inanspruchnahme eines nachträglichen Umstandes und damit der Erhöhung des Düngbedarfes um 10 Prozent ist keine separate Genehmigung beziehungsweise Zustimmung oder Information der zuständigen Düngbehörde erforderlich.

zu 1. Nachträgliche Verlagerung von Stickstoff aus der Bodentiefe von 0 bis 90 Zentimeter in tiefere Bodenschichten

Folgende Kriterien sind Voraussetzung:

- nutzbare Feldkapazität (nFK) **größer oder gleich 100 Prozent**
- ab dem 1. Mai des Jahres
- Nachweis der vorstehenden Bedingungen zusammenhängend in den letzten 7 Tagen (**Kriterium Wasserversorgung**)

Kulturen: für alle Ackerkulturen

Nachweis: Bildschirmausdruck von der Internetseite des DWD mit den eingegebenen Koordinaten, der ausgewählten Kultur, dem Boden-Klima-Raum und der ausgewiesenen nFK in Prozent im Mittel der letzten 7 Tage (**Nachweis Wasserversorgung**)

Kartennutzung: LINK DWD (Hinweise zur Kartennutzung im nächsten Abschnitt):

[Wetter und Klima - Deutscher Wetterdienst - Bodenfeuchteinformation für DüV \(dwd.de\)](http://www.dwd.de)

zu 2. Überdurchschnittliche Ertragserwartungen

Folgende Bedingungen sind Voraussetzung:

- nFK **größer oder gleich 80 Prozent**
- ab dem 1. Mai des Jahres
- Nachweis der vorstehenden Bedingungen zusammenhängend in den letzten 7 Tagen (**Kriterium Wasserversorgung**)
- zusätzlich Nachweis der sehr guten Bestandesentwicklung durch repräsentative, georeferenzierte Fotos des Schlages als Ausdruck oder Datei (pdf, jpg)

Kulturen:

- ausschließlich Winterweich-, Winterhartweizen (unabhängig von der Qualitätseinstufung)

Nachweise: Sowohl für das Kriterium Wasserversorgung als auch Bestandesentwicklung erforderlich!

Für die ausreichend hohe Wasserversorgung (**Nachweis Wasserversorgung**) ist ein

Bildschirmausdruck von der Internetseite des DWD mit den eingegebenen Koordinaten, der ausgewählten Kultur, dem Boden-Klima-Raum und der ausgewiesenen nFK in Prozent im Mittel der letzten 7 Tage

Für die sehr gute Bestandesentwicklung (**Nachweis Bestandesdichte**) sind im gleichen Zeitraum, für den die ausreichende Wasserversorgung nachgewiesen wird, repräsentative, georeferenzierte Fotos des Bestandes zu erzeugen und als Nachweis zu dokumentieren (Ausdruck, Datei als pdf oder jpg) und 7 Jahre aufzubewahren.

Kartennutzung: (Hinweise zur Kartennutzung im nächsten Abschnitt):

[Wetter und Klima - Deutscher Wetterdienst - Bodenfeuchteinformation für DüV \(dwd.de\)](http://www.dwd.de/Wetter/Klima/Bodenfeuchteinformation_fuer_DuV)

Feststellen und Aufzeichnung der Höhe der nFk in den letzten 7 Tagen (Nachweis Wasserversorgung)

Der **Eintrag der Koordinaten** (geografische Länge und Breite) für den jeweiligen Schlag / Bewirtschaftungseinheit ist in die eigens für diesen Zweck erstellte Themenkarte des DWD unter dem Link:

[Wetter und Klima - Deutscher Wetterdienst - Bodenfeuchteinformation für DüV \(dwd.de\)](http://www.dwd.de/Wetter/Klima/Bodenfeuchteinformation_fuer_DuV)

möglich.

Abbildung 1: Bodenfeuchteinformation DWD für DüV Paragraph 3 Absatz 3

https://www.dwd.de/DE/fachnutzer/landwirtschaft/app/lf_rechner/_node.htm

Presse Kontakt En Dresden 11 °C KEINE UNWETTER-WARNUNG Fachnutzer

DWD Deutscher Wetterdienst Wetter und Klima aus einer Hand

WETTER KLIMA UND UMWELT FORSCHUNG LEISTUNGEN DER DWD

Startseite > Fachnutzer > Land- und Forstwirtschaft > Bodenfeuchteviewer > Bodenfeuchteinformation für DüV

Bodenfeuchteinformation für DüV § 3 Absatz 3

Koordinaten eingeben

Breite: Länge: ✓

Beschreibung

Die Düngeverordnung regelt im § 3 Absatz 3, dass der ermittelte Düngbedarf auf Grund nachträglich eintretender Umstände - insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse - um höchstens 10 Prozent überschritten werden darf. Zur Feststellung des Vorliegens derartiger Umstände haben sich einige Bundesländer ([MV](#), [ST](#), [SN](#), [BB](#), [TH](#)) auf eine im wesentlichen abgestimmte Verfahrensweise unter Einbeziehung der Bodenfeuchte geeinigt.

Hier erhalten Sie nach Eingabe Ihrer Koordinaten in Form von [WGS84](#), [EPSG-Code 4326](#) das entsprechende Bodenfeuchtemittel für das Tiefenintervall bis 90 cm. Bitte informieren Sie sich zu den weiteren Details der Umsetzung dieser Regelung zuvor unbedingt auf den Internetseiten der jeweils zuständigen Landeseinrichtungen.

Dabei wird das Koordinatenbezugssystem WGS84 (EPSG: 4326) verwendet. Die erforderlichen Koordinaten sind in öffentlich zugänglichen Portalen, wie zum Beispiel **Google Maps**, einsehbar. An einer vereinfachten Auswahlmöglichkeit in der DWD-Themenkarte zur Bodenfeuchte wird momentan gearbeitet, diese ist allerdings noch nicht verfügbar.

Die Ausweisung des Ihrem Schlag zugeordneten Boden-Klima-Raumes erfolgt automatisch bei der Eingabe der Koordinaten Ihres Schrages in die dafür vorgesehene DWD-Themenkarte (Details dazu unten).

Abbildung 2: Bodenfeuchteinformation DWD für DüV Paragraph 3 Absatz 3 - Ergebnisanzeige

Presse Kontakt En Hannover 11 °C KEINE UNWETTER-WARNUNG Fachnutzer

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand

WETTER KLIMA UND UMWELT FORSCHUNG LEISTUNGEN DER DWD

Startseite > Fachnutzer > Land- und Forstwirtschaft > Bodenfeuchteviewer > Bodenfeuchteinformation für DüV

Bodenfeuchteinformation für DüV § 3 Absatz 3

Koordinaten eingeben

Breite: Länge:

Bodenfeuchte unter Winterweizen in 0 bis 90 cm Bodentiefe

Boden-Klima-Raum: trocken-warme diluviale Böden des ostdeutschen Tieflandes (ID: 104)
Gebiet: Michendorf

Tabelle: Bodenfeuchte unter Winterweizen in 0 bis 90 cm Bodentiefe der letzten 7 Tage (in % nFK)

03.04.2024	04.04.2024	05.04.2024	06.04.2024	07.04.2024	08.04.2024	09.04.2024	Mittel
108	109	108	106	104	102	100	105

Beschreibung

Die Düngeverordnung regelt im § 3 Absatz 3, dass der ermittelte Düngebedarf auf Grund nachträglich eintretender Umstände - insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse - um höchstens 10 Prozent überschritten werden darf. Zur Feststellung des Vorliegens derartiger Umstände haben sich einige Bundesländer (MV, ST, SN, BB, TH) auf eine im wesentlichen abgestimmte Verfahrensweise unter Einbeziehung der Bodenfeuchte geeinigt.

Hier erhalten Sie nach Eingabe Ihrer Koordinaten in Form von WGS84, EPSG-Code 4326 das entsprechende Bodenfeuchtemittel für das Tiefenintervall bis 90 cm. Bitte informieren Sie sich zu den weiteren Details der Umsetzung dieser Regelung zuvor unbedingt auf den Internetseiten der jeweils zuständigen Landeseinrichtungen.

Anfertigen eines Bildschirmausdrucks (Ausdruck oder PDF), wenn alle Bedingungen erfüllt sind (Nachweis Wasserversorgung)

Als Nachweis wird ein entsprechender Bildschirmausdruck (Ausdruck oder PDF-Datei) der Internetseite des DWD mit eingegebenen Koordinaten, Boden-Klima-Raum, der ausgewählten Kultur und ausgewiesener nFK in Prozent im Mittel der letzten 7 Tage vor der geplanten erneuten Ermittlung anerkannt, wenn die genannten Bedingungen erfüllt sind.

Bitte beachten Sie:

- Soll der nachträgliche Umstand in Anspruch genommen und nachgewiesen werden, ist ein sofortiger Bildschirmausdruck des jeweiligen Standes erforderlich. **Aufgrund der tageweisen Aktualisierung der Mittelwerte des DWD ist ein Abruf zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich.**
- Sofern mehrere Schläge zu einer Bewirtschaftungseinheit im Sinne des Düngerechts zusammengefasst wurden, genügt die in den oben aufgeführten Hinweisen beschriebene Nachweisführung für die Bewirtschaftungseinheit insgesamt.

Neuberechnung der Düngedarfsermittlung und erforderliche Aufzeichnungen

Bei Inanspruchnahme eines nachträglich eintretenden Umstandes (Zuschlag 10 Prozent) ist eine erneute N-Düngedarfsermittlung zu erstellen.

Es bestehen zwei Möglichkeiten der Aufzeichnung:

- a) **Manuelles Ausfüllen eines völlig neuen Formulars (Dokumentationsblatt) zur N-Düngedarfsermittlung** – siehe www.lelf.brandenburg.de – Landwirtschaft – Acker- und Pflanzenbau – Bodenschutz und Düngung – bei „Hinweise zur Stickstoffdüngung“ – Formblatt zur Düngedarfsermittlung (<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Formblatt-Duengebedarfsermittlung-Acker-Gemuesebau-und-Erdbeeren-zum-Ausfuellen-am-Rechner.docx>)

Es müssen alle Angaben aus der ursprünglichen Düngedarfsermittlung in das Formular übernommen werden.

In der letzten Zeile sind maximal 10 Prozent des in Zeile 12 bereits zuvor ermittelten Stickstoffdüngedarfs einzutragen.

Beispiel:

Ursprünglich ermittelte N-Bedarf (Zeile 12):	180 Kilogramm N je Hektar
Zuschlag von max. 10 Prozent (letzte Zeile)	18 Kilogramm N je Hektar (10 Prozent von 180 Kilogramm N je Hektar)

- b) **Dokumentation des maximal 10 prozentigen Zuschlages handschriftlich auf der bereits vorliegenden Düngedarfsermittlung** - gilt auch sofern Softwareprogramme genutzt werden, die derzeit keine Möglichkeit der Anrechnung des Zuschlages vorsehen (zum Beispiel: DüProNP; BESyD)

Bitte beachten Sie:

- Die nach Paragraph 10 Absatz 1 Nummer 1 DüV geforderte Aufzeichnung des Grundes für den erhöhten N-Düngebedarf gilt durch die gemäß Ziffer 3 genannten Nachweise in Form des als Ausdruck oder pdf-Datei abgelegten Bildschirmausdruckes (Aufbewahrungs- und gegebenenfalls Vorlagepflicht) als erbracht.

Flächen in Nitratgebieten

Für Schläge in Nitratgebieten ist ebenfalls ein Zuschlag von maximal 10 Prozent, ausgehend vom ursprünglich ermittelten Düngebedarf (100 Prozent), möglich.

Da aufgrund der beiden angeführten nachträglich eintretenden Umständen eine neue N- Düngebedarfsermittlung frühestens im Mai berechnet werden kann

- ⇒ unterliegt der 10 prozentige Zuschlag nicht der 20 Prozent-Reduzierung und
- ⇒ es wird keine Änderung der Aufzeichnungen über die Zusammenfassung und Reduzierung der N-Gesamtmenge, die bis 31. März für Nitratgebiete erforderlich ist, notwendig.

Beispiel bei schlagweiser 20 prozentigen Reduzierung:

- | | |
|--|--|
| • ursprünglich ermittelter N-Bedarf | 180 Kilogramm N je Hektar |
| • um 20 Prozent- reduzierter N-Bedarf | 144 Kilogramm N je Hektar |
| • | Zuschlag von max. 10 Prozent
18 Kilogramm N je Hektar
(10 Prozent von 180 kg N/ha) |
| • neu ermittelter Düngebedarf des Schlages | 162 Kilogramm N je Hektar
(144 + 18 Kilogramm N je Hektar) |

Aufbewahrung

Sofern eine erneute Berechnung durchgeführt wird, ist die ursprüngliche N-Bedarfsermittlung des Schlages bzw. der Bewirtschaftungseinheit weiterhin 7 Jahre aufzubewahren, damit im Kontrollfall die Düngebedarfsermittlung vor der ersten N-Düngung nachgewiesen werden kann.

Die erneute Berechnung ist ebenfalls 7 Jahre aufzubewahren und im Kontrollfall vorzulegen. Gleiches gilt für die genannten Nachweise.

Aufzeichnung gemäß Anlage 5 Düngeverordnung

Gemäß Paragraph 10 Absatz 1 Satz 2 sind die Düngebedarfe bis 31. März des der Düngung folgenden Jahres nach Anlage 5 DüV betrieblich zusammenzufassen. Diese Zusammenfassung schließt die Zuschläge nach Paragraph 3 Absatz 3 DüV mit ein.

Sollten Softwareprogramme genutzt werden, die noch keine automatisierte Möglichkeit der Einberechnung der Zuschläge in die Anlage 5 DüV bieten, muss dies im Nachgang außerhalb der Programme händisch durch den Landwirt erfolgen. Dazu sind für alle betroffenen Flächen die errechneten 10 prozentigen Zuschläge mit den jeweiligen Flächengrößen der Schläge zu multiplizieren und anschließend der Summe der betrieblichen N-Bedarfswerte nach Anlage 5 DüV hinzuzurechnen.